

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 41. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Anpassung der Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Abs. 3e SGB V beschließt der ergänzte Bewertungsausschuss eine Geschäftsordnung, in der er Regelungen zur Arbeitsweise des ergänzten Bewertungsausschusses und des Instituts des Bewertungsausschusses, insbesondere zur Geschäftsführung und zur Art und Weise der Vorbereitung seiner Beschlüsse, Analysen und Berichte trifft.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit dem zum 11. Mai 2019 in Kraft getretenen Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz, TSVG) wurden Änderungen im § 87 SGB V vorgenommen, die den ergänzten (erweiterten) Bewertungsausschuss betreffen. Gemäß § 87 Abs. 5a SGB V soll der ergänzte Bewertungsausschuss, wenn ein übereinstimmender Beschluss ganz oder teilweise nicht zustande kommt, um einen unparteiischen Vorsitzenden und um ein weiteres unparteiisches Mitglied erweitert werden. Diese sind von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, vom GKV-Spitzenverband und von der Deutschen Krankenhausgesellschaft zu benennen. Im ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss sind jeweils nur zwei der Vertreter der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, des GKV-Spitzenverbandes und der Deutschen Krankenhausgesellschaft sowie die beiden unparteiischen Mitglieder stimmberechtigt. Diese Änderungen sind in einem neuen § 9 „Bestimmung des Vorsitzenden und des weiteren unparteiischen Mitglieds“ und durch Anpassungen in § 10 „Beschlussfassung im ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss“ in der Geschäftsordnung festgehalten.

Des Weiteren wurden Verweise in der Geschäftsordnung auf das SGB V, die durch das TSVG nicht mehr aktuell sind, gestrichen. Darüber hinaus wurden weitere redaktionelle und klarstellende Anpassungen in der Geschäftsordnung vorgenommen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses auf Grund der vorgenannten gesetzlichen Änderungen angepasst.

3. Inkrafttreten

Nach § 87 Abs. 3e Satz 2 SGB V bedarf die Geschäftsordnung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit. Insofern regelt Ziffer 2. des Beschlusses, dass die Geschäftsordnung bis zum Vorliegen der Genehmigung und ihres damit verbundenen Inkrafttretens vorläufig angewendet wird.